

Herrn
Ortsvorsteher
Rudibert Rieger
Michelbach
Siedlungsstraße 15

14. Mai 1998

76571 Gaggenau

**Naturweiher "Michelbacher Gumbe"
- Entgelterhebung -**

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher,

unter weitgehender Berücksichtigung des Ergebnisses der Vorberatung der Angelegenheit im Ortschaftsrat Michelbach habe ich zum Saisonbeginn für die Benutzung der Freizeitanlage "Michelbacher Gumbe" nachstehende Entgeltregelung eingeführt:

1. An Vereine des Stadtgebietes wird die Freizeitanlage "Michelbacher Gumbe" einmal jährlich kostenlos überlassen.
2. Kindergärten und Schulen des Stadtgebietes können die Freizeitanlage ebenfalls kostenlos nutzen.
3. Ansonsten erfolgt die Überlassung der Einrichtung gegen folgendes Entgelt:

- Gruppen bis 20 Personen	40,00 DM
- Gruppen von 21 bis 40 Personen	70,00 DM
- Gruppen ab 41 Personen	100,00 DM.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, daß die Freizeitanlage allen Vereinen des Stadtgebietes einmal jährlich kostenlos überlassen wird. Eine andere Regelung wäre bei Vertretern anderer Ortsteile sicherlich auf erhebliche Widerstände gestoßen.

Bei allem Respekt vor dem gerade in Michelbach beispielhaften Engagement sind Sie mit mir sicherlich der Meinung, daß auch andere Vereine und Gruppierungen des Stadtgebietes bemerkenswerte Arbeitseinsätze erbringen. Beispielhaft darf ich auf die Schwimmbadinitiativen, den Arbeitseinsatz für das Vereinsheim im Stadtteil Selbach, das Engagement von Feuerwehren beim Bau bzw. der grundlegenden Unterhaltung von Gerätehäusern verweisen. Deshalb wäre es entsprechend engagierten Gruppen und Vereinen aus anderen Stadtteilen nicht vermittelbar gewesen, wenn eine kostenlose Überlassung nur an Michelbacher Vereine erfolgt wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Michael Schulz

II. Sekretariat OB
zur Kenntnis

III. Hauptamt - Ortschaftssekretariat -
zur Kenntnis

IV. Bauverwaltungsamt
zur Kenntnis und mit der Bitte, die getroffene Entgeltregelung bei der künftigen Überlassung zu beachten.

abgegangen am

20.05.08



AUSZUG

aus der Niederschrift über die
nichtöffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Michelbach
vom 3. Dezember 1997

TOP 36

Erhebung eines Entgeltes für den Naturweiher "Michelbacher Gumbe" - nochmalige Beratung -

Ortsvorsteher Rieger gibt den Inhalt eines Schreibens von Herrn Oberbürgermeister Schulz bekannt, in welchem dieser darum bitte, im Ortschaftsrat ein Meinungsbild über die in seinem Schreiben vorgeschlagene Entgeltregelung bezüglich des Naturweihers "Michelbacher Gumbe" herbeizuführen.

Die Mitglieder des Ortschaftsrates beraten eingehend über die Angelegenheit.

Es wird festgestellt, daß die Michelbacher Vereine viel Zeit und Geld (Grill und Grillhütte) in das Renaturierungsprojekt "Michelbacher Gumbe" investiert haben. Zudem wird die Feststellung getroffen, daß die Mitglieder der Michelbacher Vereine den "Gumben" hegen und pflegen, u. a. finde jährlich eine große Reinigungsaktion statt.

Einstimmig wird folgender Beschluß gefaßt:

B.: Als Anerkennung für die finanzielle Beteiligung sowie die Arbeitseinsätze solle den Michelbacher Vereinen der "Gumben" einmal jährlich unentgeltlich zur Benutzung überlassen werden. Von Kindergärten und Schulen des Stadtgebietes solle generell keine Gebühr erhoben werden.

Verschiedene Vorschläge bezüglich der Entgelterhebung werden von den Mitgliedern des Ortschaftsrates diskutiert.

Folgendem Vorschlag wird einstimmig zugestimmt:

B.: Für Gruppen bis zu 20 Personen solle eine Gebühr von 40,-- DM, für Gruppen bis zu 40 Personen solle eine Gebühr von 70,-- DM und für Gruppen über 40 Personen solle eine Gebühr von 100,-- DM pro Benutzungstag erhoben werden.

Ortsvorsteher Rieger merkt an, daß der Ortschaftsrat die Erhebung des Entgeltes zur Bildung von Rücklagen für Reparaturen und für neue Gestaltungsmöglichkeiten ansehe.

Satzung

über die Benutzung des Naturweihers "Michelbacher Gumbe"

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19. April 1993 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Naturweiher "Michelbacher Gumbe" einschließlich des angrenzenden Freizeit- und Erholungsgeländes (nachstehend Anlage genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gaggenau. Die Einwohner der Stadt Gaggenau sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Einrichtung zu benutzen. Anderen Personen kann die Benutzung im Rahmen dieser Satzung gestattet werden.
- (2) Die Satzung ist für jeden Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage erkennt jeder Besucher die Satzung sowie alle sonstigen im Interesse der Verkehrssicherheit bzw. des Biotopschutzes erlassenen Anordnungen an. Sofern die Anlage außerhalb der allgemeinen Nutzung an Dritte (Vereine, Schulen, Betriebe und sonstige private Gruppen) überlassen wird, ist von diesen zuvor ein für die Beachtung dieser Satzung Verantwortlicher zu benennen. Unabhängig hiervon bedarf eine solche Nutzung einer gesonderten Genehmigung durch die Stadt Gaggenau. Diese Genehmigung darf nur gegen die schriftliche Vereinbarung eines Haftungsausschlusses und grundsätzlich höchstens auf die Dauer eines Tages erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (3) Jeder Besucher der Anlage hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Sicherheit und den Erholungsbedürfnissen zuwiderläuft. Besonders ist auf die Tiere und Pflanzen der Anlage Rücksicht zu nehmen. Außerdem sind die Erholungseinrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden.

§ 2

Öffnungszeiten und Zutritt

- (1) Der Naturweiher ist in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September täglich von 9.00 bis 20.00 Uhr für Besucher geöffnet.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluß berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen mit ansteckenden Krankheiten.

- (3) Kindern bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.

§ 3

Haftungsausschluß

- (1) Die Besucher nutzen die Anlage auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt Gaggenau, diese in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, wird keine Haftung übernommen.
- (2) Bei einer Nutzung des Naturweiher zum Baden wird jegliche Haftung ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt Gaggenau vorliegt. Dies gilt insbesondere auch für die Qualität bzw. Güte des Wassers. Auf die an der Hinweistafel der Anlage vorgenommene Kennzeichnung der Flach- und Tiefwasserzonen wird ausdrücklich verwiesen.
- (3) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

§ 4

Verbote

- (1) Innerhalb der Anlage ist es verboten:
- a) den Naturweiher und andere fließende oder stehende Gewässer, insbesondere die Uferbereiche, zu verändern bzw. zu beschädigen;
 - b) Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - d) diese mit Hunden oder Pferden zu betreten;
 - e) Ball- oder andere Spiele außerhalb der im Lageplan der Hinweistafel der Anlage "grün" gekennzeichneten Flächen auszuüben;

- f) mit motorbetriebenen Flugmodellen, Fluggeräten aller Art oder Modellbooten zu spielen;
 - g) Tonwiedergabe- und Fernsehgeräte sowie Musikinstrumente zu benutzen;
 - h) mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu fahren bzw. diese abzustellen;
 - i) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen bzw. Waren zu verkaufen;
 - j) Getränke- und Speisebehältnisse aus Glas, Porzellan und anderen zerbrechlichen Materialien außerhalb der hierfür zugelassenen Bereiche, die auf dem Lageplan der Hinweistafel der Anlage schraffiert gekennzeichnet sind, zu benutzen;
 - k) außerhalb der im Lageplan der Hinweistafel der Anlage "gelb" gekennzeichneten Flächen Feuer zu entzünden.
- (2) Nur die innerhalb der Anlage angefallenen Abfälle dürfen in die hierfür aufgestellten Behälter entsorgt werden.

§ 5

Ausnahmen

Die Stadtverwaltung Gaggenau kann Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen, soweit dies mit der Zweckbestimmung der Anlage zu vereinbaren ist.

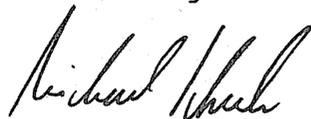
§ 6

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01. Mai 1993 in Kraft.

Gaggenau, den 26. April 1993

Der Oberbürgermeister:



Michael Schulz

